



Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Geschäftsstelle
Dialogforum Feste Fehmarnbeltquerung
Hrn. Horst Sieverling
c/o Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Hamburger Landstraße 101
24113 Molfsee

Abteilung Landesplanung

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: 31.10.12
Mein Zeichen: StK 335
Meine Nachricht vom: -

Kristina Kaiser
Kristina.Kaiser@stk.landsh.de
Telefon: 0431 988-5050
Telefax: 0431 988-611-5050

06. November 2012

Beantwortung der Fragen an die Landesplanungsbehörde vom 31. Oktober 2012

Sehr geehrter Herr Sieverling,

Herr Schlick lässt Ihnen für Ihre E-Mail vom 31. Oktober 2012 danken und hat mich um Beantwortung Ihrer Anfrage gebeten. Darin baten Sie die Landesplanungsbehörde darum,

1. zur Bindungswirkung der Landesentwicklungsplanung (Regionalplan, LEP) Aussagen zu machen und dabei auch auf die Historie einzugehen.
2. darzustellen, wie mit Stellungnahmen zum ROV, die ggf. unterschiedliche fachliche Aussagen beinhalten, umgegangen wird.

Gerne beantworte ich Ihnen die Anfrage wie folgt:

Frage 1: Bindungswirkung LEP und Regionalpläne

Der **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** (LEP) ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025. Er orientiert sich an den Leitbildern und Handlungsstrategien, die von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für die räumliche Entwicklung in Deutschland festgelegt wurden, und ist Basis für neue Regionalpläne in Schleswig-Holstein.

Im Teil A des LEP werden die Herausforderungen und Rahmenbedingungen der nächsten Jahre aufgezeigt.

Achtung: Neue Ressortzugehörigkeit seit dem 1. September 2012

Im **Teil B** stellt der LEP die **Ziele und Grundsätze** für die räumliche Entwicklung auf. Dabei geht es um die Themen Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur (Kapitel 1), Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung (Kapitel 2), Wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftsnahe Infrastruktur (Kapitel 3), Entwicklung der Daseinsvorsorge (Kapitel 4) sowie Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung (Kapitel 5).

In den **Regionalplänen I - V** sind Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung der fünf Planungsräume festgelegt.

Die **Legaldefinition der Ziele und Grundsätze der Raumordnung**, die somit in Inhalt und Bindungswirkung den Ordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsrahmen der Raumentwicklung aufspannen, erfolgt in § 3 Raumordnungsgesetz:

- Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 2 ROG) – verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes,
- Grundsätze der Raumordnung (§ 3 Nr. 3 ROG) – allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

In ihrer **Bindungswirkung** nehmen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung unterschiedliche Stringenz an (vgl. § 4 ROG):

- **Ziele der Raumordnung** sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Das gilt auch bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts. Die Beachtungspflicht gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen des Privatrechts mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Zusätzlich ergibt sich gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinden bei der Bauleitplanung eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung.
- **Grundsätze der Raumordnung** sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungspflicht gilt entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen des Privatrechts mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Die Eisenbahnverbindung zwischen Lübeck und Puttgarden soll nach den Bestimmungen des deutsch-dänischen Staatsvertrages (vom 03. September 2008) bis zur Eröffnung des Querungsbauwerks im Jahr 2018 elektrifiziert und bis spätestens 2025 zweigleisig ausgebaut werden.

Dieser **Ausbau der Schienenhinterlandanbindung** der Fehmarnbeltquerung ist in Kapitel 3 als **Ziel der Raumordnung** definiert worden (Ziffer 3.4.2 Abs. 3 LEP), sodass hinsichtlich der Bindungswirkung das zu den Zielen der Raumordnung Erörterte gilt. Der konkrete Streckenverlauf ist allerdings nicht ausdrücklich als Ziel der Raumordnung festgelegt, sondern bedarf einer gesonderten landesplanerischen Bewertung.

Frage 2: Umgang mit Stellungnahmen im Rahmen des ROV

Das Raumordnungsverfahren ist ein ergebnisoffenes Antragsverfahren. Es werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten ermittelt und in ihrer Wirkung bewertet. Bewertungsgrundlage sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die in den gesetzlichen Regelungen (ROG, LEP, Regionalpläne) festgelegt sind. Grundlage des Verfahrens ist auch das Festlegungsprotokoll vom 10.11.2010, in dem nach eingehender Öffentlichkeitsbeteiligung die Anforderungen an die für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens erforderlichen Antragsunterlagen festgelegt wurden. In dem Festlegungsprotokoll wurde dem Vorhabenträger auferlegt, mehrere Trassenvarianten innerhalb eines bestimmten Untersuchungsraums zu prüfen. Diese möglichen Trassenalternativen wurden vom Vorhabenträger abschnittsweise nebeneinander gelegt, verglichen und bewertet und daraus resultiert das Ergebnis auf das sich der Vorhabenträger festgelegt hat.

Nach dem ROG prüft die Landesplanung die vom Vorhabenträger vorgelegte Trassenplanung, sie überprüft die Plausibilität der Unterlagen und die Bewertungsmethodik und sie prüft, ob der Vorschlag mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung übereinstimmt. Die Prüfung der Raumverträglichkeit beinhaltet insbesondere auch die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter: Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser Luft Klima Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen. Welche Variante hat die meisten positiven Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und welche die wenigsten Nachteile. Dabei sind alle Schutzgüter gleichwertig.

In die landesplanerische Bewertung des Vorhabens fließen auch die Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung mit hinein. Die Stellungnahmen werden klassifiziert und gewichtet und mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung abgeglichen. Gegenläufige Stellungnahmen werden bewertet und unter Beteiligung der Fachressorts gewürdigt. Gegebenenfalls wird der Vorhabenträger aufgefordert ergänzende Fachgutachten nachzureichen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in das Verfahren eingebrachte neue Trassenvarianten können nur in der landesplanerische Beurteilung gewürdigt werden, wenn sie innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums liegen, da ansonsten die Vergleichbarkeit mit den anderen untersuchten Trassenvarianten nicht gewährleistet ist.

Das Ergebnis der landesplanerischen Bewertung und die Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen wird öffentlich bekanntgegeben.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein konnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Kaiser', written in a cursive style.

Kristina Kaiser